nachsten Tagesordnungen zu bringen.) - 6) ben 7. Januar. Bericht ber erften Deputation über ben Entwurf eines Gefetes, das Liquidiren der Abbocaten in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten betreffend. (Desgleichen.) - 7) ben 7. Januar. Der Mbg. Schäffer bittet um Urlaub vom 13. bis mit 19. b. M. (Bewilligt.) - 8) ben 7. Januar. Bericht der vierten Deputation ber zweiten Rammer, über bes verabschiedeten Golbaten Johann Beinrich Stratte gu Dresben Petition. (Auf eine ber nachften Tagesordnungen.) - 9) ben 7. Januar. Bericht ber vierten Deputation ber zweiten Rammer, über bie Petition bes Stabtraths zu Meigen, die Geftattung bes Sandels mit Baaren der Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen betreffend. (Desgleichen.) - 10) ben 7. Januar. Mittheilung des hohen Befammtminifteriums ju bem allerhochften Decrete, bie Angelegenheiten der Preffe und des Buchhanbels betreffend. Debft 3 Beilagen.

Prasident D. Haase: Das Decret durfte der ersten Desputation zu übergeben sein, und vielleicht mit der Modification, daß, soviel den Bewilligungspunkt betrifft, die zweite Deputation mit dazu gezogen wurde. Genehmigt dies die Kammer? — Einhellig einverstanden.

Prasident D. Haase: Ich habe noch der Kammer anzuseigen, daß ich unter vorausgesetzter Genehmigung der Kammer dem Abg. v. d. Pforte auf drei Tage Urlaub ertheilt habe. Die Gegenstände auf der Registrande sind nunmehr porgetrasgen und ich ersuche den Referenten, welcher den Bericht über den Gesehentwurf wegen des Gewerbebetriebs auf dem Lande vorzutragen hat, den Rednerstuhl einzunehmen, um nach Maßgabe der heutigen Tagesordnung mit der Berathung über diesen Gesehentwurf fortzusahren.

Referent v. Hartmann: Wir haben in der lettverfloffenen Sitzung der zweiten Kammer die 2. J. des Gesetzentwurfes über den Gewerbebetrich auf dem Lande berathen. Nun gelangen wir zum ersten Hauptabschnitte des Gesetzentwurfs, welcher vom Betriebe unzünftiger Arbeiten und Gewerbe auf dem Lande handelt. Die 3. J. lautet:

- 1) Bom Betriebe ungunftiger Arbeiten und Gewerbe auf bem Lande.
- §. 3. Der Betrieb unzünftiger Gewerbe, b. h. folcher, zu beren Ausübung auch in Stadten in der Regel weder eine zunftige Erlernung, noch die Gewinnung des Meisterrechts erforberlich ift, ist auch auf dem Lande frei gegeben, vorbehaltlich der entweder nach vorhandenen allgemeinen polizeilichen Anordnungen, oder besonderer Ortsverfassung dazu erforderlichen Erstaubniß der Regierungsbehörde oder Ortsobrigkeit.

Die Motiven bagu find folgenden Inhalts:

ad §. 3. (Man vergl. §. 17 des vorigen Gefetz-Entwurfs.)
Eine bestimmtere, nicht blos theoretische, sondern auch auf die Gewerbeverhaltnisse des Landes ohne Ausnahme practisch ans wendbare Definition der unzünstigen Gewerbe, als die im §. entbaltene, läßt sich eben so wenig als ein geschlossenes Werzeichnis derselben geben. Der unzünstigen Gewerbe sind zweizerlei, entweder solche, weiche zwar hin und wieder an einzelnen Orten eine Innung haben, ¿. 23. das Kerbmachen, das Müllerz,

Schiefer und Ziegeldeckergewerbe, die Fertigung von Holzspiels waaren, in der Regel aber ohne zünftige Legitimation betrieben werden, oder solche, bei denen eine zünftige Erlernung nirgends erfordert wird, welche zum Theil vorzugsweise die Gewerbsbesschäftigung von Frauenspersonen ausmachen, z. B. das Spinsnen, Kloppeln, Stricken, Sticken, Strohflechten, Bleichen, das Stuhlbauen, die Fertigung groberer Holzwaaren, Leitern, Nechen, Siebe und dergleichen, ferner das Branntweinbrennen und andere in Verarbeitung roher Producte zu Genusmitteln oder Halbsabrikaten bestehende Beschäftigungen.

Da übrigens in diesem Gesetze blos von dem Berhaltnisse bes Gewerbebetriebs auf dem Lande zur städtischen Gewerbeund Zunftverfassung die Rede ist, so ist auch unter der erklärten Freigebung jener Gewerbe blos die Unabhängigkeit derselben von der letztern, nicht aber die Exemtion von aller und jeder darüber auszuübenden Cognition der competenten Behörden zu verstehen, welche bei einzelnen derselben schon wegen der damit verbundenen Werksanlagen nicht ausgeschlossen bleiben kann.

Die Deputation hat bei diefer g. Etwas zu erinnern nicht vorgefunden, und ich habe vor ber hand etwas Beiteres auch nicht barüber zu fagen.

Prafident D. Haafe: Sat Jemand über diese g. eine Bemerkung zu machen, wenn bas nicht ist, wurde ich die Frage stellen, ob die Kammer diese 3. g. annimmt? — Wird Einstein mig angenommen.

§. 4 lautet:

§. 4. Die Leinweberei darf auf dem Lande ohne Geminnung des Meisterrechts allenthalben dergestalt betrieben werden, daß der unzünftige Dorfweber, neben der Fertigung des eigenen Hausbedarfs, sowohl auf den Verkauf, als auf Bestellung auch in die Städte arbeiten kann. Er darf aber außer den zu seinem Hausstande gehörigen Personen keine fremden Gehülfen halten.

Die Motiven dazu enthalten Folgenbes:

ad §. 4. (Man vergl. §. 22 des vorigen Entwurfs.) Die Leinweberei mit der im §. bezeichneten Einschränkung ist schon nach dem Mandate vom 29. Januar 1767, §. II. 3. unter der Boraussehung des damaligen status quo auf dem Lande versstattet worden, und hat seitdem, ohne daß daraus Unzuträgslichkeiten entstanden sind, sich noch mehr ausgebreitet, daher es unbedenklich gefunden worden ist, sie in der in §. bezeichen neten Maße frei zu geben.

Die Deputation hat bazu Folgendes bemerft:

Die am Schluffe biefer g. enthaltene folgendermaßen laus tende Borichrift:

"Er barf aber, außer ben zu feinem Sausstande gehörigen Personen, feine fremben Wehulfen halten."

ift zu beschränkend und mit den factisch schon bestehenden Ber-

Denn schon zeither ist es haufig der Fall gewesen, daß der Weber sich fremdes Gesinde, besonders Magde, gemiethet hat, welche von ihm, neben deren Gebrauch zu oconomischen und hauslichen Arbeiten, zur Weberei benutzt, selbst vorzugsweise zu diesem Behufe gemiethet worden sind.

Die Deputation sieht sich daher veranlaßt, den Wegfall der vorangezogenen Schlußperiode aus der §. 4 zu beantragen.